



Resolution 1564 (2004)**verabschiedet auf der 5040. Sitzung des Sicherheitsrats
am 18. September 2004**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, die Erklärung seines Präsidenten vom 25. Mai 2004 (S/PRST/2004/18), seine Resolution 1547 (2004) vom 11. Juni 2004 und die Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 sowie *unter Berücksichtigung* des zwischen dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und der Regierung Sudans vereinbarten Aktionsplans,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. August 2004 (S/2004/703) und der Fortschritte, die beim Zugang für humanitäre Organisationen erzielt wurden, mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass die Regierung Sudans, wie aus den Ziffern 59 bis 67 des Berichts hervorgeht, ihren auf Grund der Resolution 1556 (2004) eingegangenen Verpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist, und berücksichtigend, dass das Vertrauen der schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen gefördert und wiederhergestellt werden und das gesamte Sicherheitsumfeld in Darfur einschneidend verbessert werden muss, und *unter Begrüßung* der in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen, insbesondere in Bezug darauf, dass eine erhebliche Verstärkung der Präsenz der Mission der Afrikanischen Union in der Region Darfur in Sudan wünschenswert ist,

unter Begrüßung der Führungsrolle, die die Afrikanische Union eingenommen hat, und ihres Engagements zur Bewältigung der Situation in Darfur,

erfreut über das Schreiben, das der Präsident der Afrikanischen Union, der nigerianische Präsident Olusegun Obasanjo, am 6. September 2004 an den Präsidenten des Sicherheitsrats richtete und in dem er unter anderem zu internationaler Unterstützung für die Verlängerung der Mission der Afrikanischen Union in Darfur aufrief,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, territorialen Unversehrtheit und Unabhängigkeit Sudans in Übereinstimmung mit dem Protokoll von Machakos vom 20. Juli 2002 und den darauf beruhenden Folgevereinbarungen, denen die Regierung Sudans zugestimmt hat,

unter Hinweis auf das von der Regierung Sudans und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 3. Juli 2004 herausgegebene Gemeinsame Kommuniqué und *in Anerkennung* der Anstrengungen, die der Gemeinsame Durchführungsmechanismus und der

Sonderbeauftragte des Generalsekretärs unternehmen, um die Verwirklichung der Ziele des Kommuniqués und der Anforderungen der Resolution 1556 (2004) voranzubringen,

es begrüßend, dass die Regierung Sudans eine Reihe von Maßnahmen getroffen hat, um die administrativen Hindernisse für die Gewährung humanitärer Hilfe auszuräumen, sodass mehr humanitäres Personal und eine größere Zahl internationaler nichtstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen Zugang zu Darfur erhalten haben, und *anerkennend*, dass die Regierung Sudans ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern ausgeweitet hat,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Sudans und die Rebellengruppen, diese humanitäre Hilfe zu erleichtern, indem sie den ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfsgüter und Helfer gestatten, auch über die Grenzen Sudans zu Tschad und Libyen auf dem Land- oder Luftweg, falls erforderlich,

mit dem Ausdruck der ernsthaften Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten in Bezug auf die Sicherheit und den Schutz von Zivilpersonen, bei der Entwaffnung der Dschandschawid-Milizen und bei der Ermittlung der Dschandschawid-Führer, die für Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Darfur verantwortlich sind, und ihrer Überstellung an die Justiz,

daran *erinnernd*, dass die Regierung Sudans die Hauptverantwortung dafür trägt, ihre Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet zu schützen, die Menschenrechte zu achten und die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten und dass alle Parteien verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

betonend, dass die sudanesischen Rebellengruppen, insbesondere die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit und die Befreiungsarmee/-bewegung Sudans, ebenfalls alle erforderlichen Schritte unternehmen müssen, um das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte zu achten,

hervorhebend, dass die endgültige Beilegung der Krise in Darfur auch die sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre ursprünglichen Heimstätten umfassen muss, und diesbezüglich *Kenntnis nehmend* von der am 21. August 2004 zwischen der Regierung Sudans und der Internationalen Organisation für Migrationen (IOM) geschlossenen Vereinbarung,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um das Leiden der Bevölkerung von Darfur zu beenden,

feststellend, dass die Situation in Sudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Stabilität in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *erklärt* seine ernsthafte Besorgnis darüber, dass die Regierung Sudans ihren in der Resolution 1556 (2004) und in dem Gemeinsamen Kommuniqué mit dem Generalsekretär vom 3. Juli 2004 festgehaltenen Verpflichtungen, die Sicherheit der Zivilbevölkerung in Darfur angesichts fortgesetzter Plünderungen und Zerstörungen zu verbessern, wie der Sicherheitsrat erwartet hätte, nicht vollständig nachgekommen ist, und *mißbilligt* die jüngsten Verstöße gegen die Waffenruhe durch alle Parteien, insbesondere die von der Waffenruhekommission gemeldeten Angriffe von Hubschraubern der Regierung Sudans und Überfälle der Dschandschawid auf die Dörfer Yassin, Hashaba und Gallab am 26. August 2004;

2. *begrüßt* und *unterstützt* die Absicht der Afrikanischen Union, ihre Überwachungsmission in der Region Darfur in Sudan zu verstärken und ihre Personalstärke zu erhöhen, und befürwortet eine proaktive Überwachung;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Afrikanische Union bei diesen Bemühungen zu unterstützen, namentlich indem sie alle Geräte sowie alle logistischen, finanziellen, materiellen und sonstigen Ressourcen bereitstellen, die zur Unterstützung der raschen Ausweitung der Mission der Afrikanischen Union benötigt werden, und indem sie die Bemühungen der Afrikanischen Union um eine friedliche Lösung der Krise und den Schutz des Wohlergehens der Bevölkerung von Darfur unterstützen, *begrüßt* es, dass die Regierung Sudans in ihrem Schreiben vom 9. September 2004 an den Sicherheitsrat die Afrikanische Union um die Verstärkung ihrer Überwachungspräsenz in Darfur ersucht hat, und *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, um die von ihr gemachten Zusagen auch einzuhalten und mit der Afrikanischen Union uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um ein sicheres und stabiles Umfeld zu gewährleisten;

4. *fordert* die Regierung Sudans und die Rebellengruppen, insbesondere die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit und die Befreiungsarmee/-bewegung Sudans, *auf*, unter der Schirmherrschaft der Afrikanischen Union gemeinsam darauf hinzuwirken, dass bei den gegenwärtig unter der Leitung von Präsident Obasanjo in Abuja geführten Verhandlungen eine politische Lösung erreicht wird, *nimmt Kenntnis* von den bislang erzielten Fortschritten, *fordert* die Verhandlungsparteien *nachdrücklich auf*, die humanitäre Vereinbarung umgehend zu unterzeichnen und umzusetzen und so bald wie möglich ein Protokoll über Sicherheitsfragen abzuschließen, und *unterstreicht* und *unterstützt* die Rolle der Afrikanischen Union bei der Überwachung der Umsetzung aller erzielten Übereinkünfte;

5. *fordert* die Regierung Sudans und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung *nachdrücklich auf*, rasch ein umfassendes Friedensabkommen zu schließen, als entscheidend wichtigen Schritt für die Entwicklung eines friedlichen und prosperierenden Sudans;

6. *bekräftigt*, dass es den Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und anderen schutzbedürftigen Menschen gestattet werden soll, freiwillig, in Sicherheit und Würde und erst dann, wenn für angemessene Hilfe und Sicherheit gesorgt ist, an ihre Heimstätten zurückzukehren;

7. *fordert* die Regierung Sudans *erneut auf*, dem Klima der Straflosigkeit in Darfur ein Ende zu setzen, indem sie all diejenigen, die für die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, einschließlich Mitglieder der Volksverteidigungskräfte und der Dschandschawid-Milizen, ermittelt und vor Gericht bringt, und *besteht darauf*, dass die Regierung Sudans alle geeigneten Schritte unternimmt, um allen Gewalthandlungen und Greueltaten Einhalt zu gebieten;

8. *fordert* alle sudanesischen Parteien *auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass den von der Waffenruhekommission gemeldeten Verstößen umgehend abgeholfen wird und dass die für solche Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

9. *verlangt*, dass die Regierung Sudans der Mission der Afrikanischen Union Unterlagen zur Überprüfung vorlegt, insbesondere die Namen der entwaffneten Dschandschawid-Milizionäre und die Namen der wegen Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht verhafteten Personen, aus denen hervorgeht, ob sie die Resolution 1556 (2004) befolgt und die Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2004 einhält;

10. *fordert* alle bewaffneten Gruppen, einschließlich der Rebellenkräfte, *auf*, alle Gewalthandlungen einzustellen, bei den internationalen humanitären Hilfsmaßnahmen und Überwachungsbemühungen zusammenzuarbeiten und sicherzustellen, dass ihre Mitglieder das humanitäre Völkerrecht einhalten, und die Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals zu erleichtern;

11. *erklärt erneut* seine volle Unterstützung für die Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2004 und *fordert* in diesem Zusammenhang die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Zusagen die Durchführung militärischer Flüge in der Region von Darfur sowie militärische Überflüge zu unterlassen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, rasch eine internationale Untersuchungskommission einzusetzen, um Berichte über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und gegen die Menschenrechte in Darfur durch alle Parteien umgehend zu untersuchen, um außerdem festzustellen, ob Völkermordhandlungen stattgefunden haben oder nicht, und um die Urheber solcher Verstöße zu ermitteln, damit die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können, *fordert* alle Parteien *auf*, mit einer solchen Kommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zusammen mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Zahl der in Darfur eingesetzten Menschenrechtsbeobachter zu erhöhen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dringend großzügige und stetige Beiträge zu den in Darfur und in Tschad unternommenen humanitären Anstrengungen zu erbringen, um die unzureichende Antwort auf die wiederholten Hilfsappelle der Vereinten Nationen auszugleichen, *betont*, dass die Mitgliedstaaten ihre Zusagen umgehend erfüllen müssen, und *begrußt* die umfangreichen Beiträge, die bislang erbracht wurden;

14. *erklärt*, dass der Rat, falls die Regierung Sudans die Resolution 1556 (2004) oder diese Resolution nicht uneingeschränkt befolgt, namentlich falls sie bei der Verstärkung und Verlängerung der Überwachungsmission der Afrikanischen Union in Darfur nicht uneingeschränkt zusammenarbeitet, sofern dies der Rat nach Konsultationen mit der Afrikanischen Union feststellt, *erwägt* *wird*, zusätzliche Maßnahmen zu treffen, die in Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen sind, wie etwa Maßnahmen, die sich auf den Erdölsektor Sudans und auf die Regierung Sudans oder einzelne Mitglieder der Regierung Sudans auswirken, mit dem Ziel, durch ein wirksames Tätigwerden diese uneingeschränkte Befolgung beziehungsweise Zusammenarbeit zu erreichen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen monatlichen Berichten nach Resolution 1556 (2004) dem Rat über die Fortschritte oder das Ausbleiben von Fortschritten der Regierung Sudans bei der Erfüllung der in dieser Resolution enthaltenen Forderungen des Rates sowie über die Bemühungen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung, umgehend ein umfassendes Friedensabkommen zu schließen, Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.